



Touring Club Schweiz
TCS Camping- und
Caravaning- Club b. Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
061 712 02 40
buero@tcscampingbasel.ch
www.tcscampingbasel.ch

REGLEMENT Camp uf der Holle

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISASTION

Art.1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung und Definition der Rahmenbedingungen des Campierens und der Freizeitgestaltung, die Organisation als Club, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung auf dem Camping "Uf der Hollen".

Organisation

Der Campingplatz untersteht dem TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, nachstehend Club genannt. Statuten des Vereins TCS Camping- und Caravaning Club beider Basel sind Online einsehbar. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Campers, sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen des Vorstands, des Platzchefs und seiner Mitarbeiter/Platzkommission zu unterziehen.

BENÜTZUNG (ZUTRITT)

Art. 2

Der Campingplatz "Uf der Hollen" ist vom 01.01. bis zum 31.12. geöffnet.

Der Club kann diese Öffnungszeiten jederzeit und ohne Begründung ändern.

Der Campingplatz steht allen Campern offen, sofern freie Plätze verfügbar sind und alle geforderten Unterlagen zur Anmeldung vorliegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt. Polizeivorschriften und gesetzliche Vorgaben der Gemeinde Hochwald werden durch den Vorstand und den Platzchef und dessen Mitarbeiter/ Platzkommission kommuniziert und sind einzuhalten. Jeder Tourist/Passant hat sich bei seiner Ankunft beim Platzchef anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und einen vom Platzchef zu bestimmenden Ausweis zu hinterlegen. Der Club behält sich das Recht vor, nur TCS-Camping-Club-Mitgliedern Sektion 240 Zutritt zu gewähren, ebenso ist er berechtigt Verwarnungen, Platzverweise und Platzverbote auszusprechen. Der Platzchef ist über die auf dem Platz ausgehängte Nummer erreichbar. Alle Nutzer des Campingplatz "Uf der Hollen" haben sich auf den Gehwegen aufzuhalten. Das Überqueren einer anderen Parzelle ist untersagt. Ausgenommen sind Platzchef, Platzkommission, sowie allenfalls das Präsidiums des Clubs.

GEBÜHREN

Art. 3

Die Benutzung des TCS Campingplatzes ist gebührenpflichtig für Touristen und Dauercamper.

Touristen

Die Gebühren für die einzelnen Touristen- Kategorien sind aus der auf dem Campingplatz angeschlagenen Preisliste ersichtlich. Passanten entrichten die Gebühren vor der Abfahrt.

Der Platzchef kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen. Die Camper werden gebeten, den Platzchef von ihrer beabsichtigten Abreise frühzeitig zu unterrichten. Standplatzgebühren sind zum Voraus zu entrichten. Touristen haben ihre Ankunft und Abreise nach den Ruhezeiten der Campingplatzes "Uf der Hollen" zu richten.

Dauercamper

Rechnungen/ Gebühren sind innert 30 Tagen zu zahlen. Ohne schriftliche Vereinbarung sind keine anderen Zahlungsmodalitäten möglich. Ratenzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und gegen Gebühr ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.

Übernachtung auf der Parzelle der Dauermieter dürfen nur Personen die im selben Haushalt leben oder als Partner registriert sind. Alle anderen gelten als Besucher und sind gebührenpflichtig.

MITTEILUNGEN

Art.4

Mitteilungen können rechtsgültig am offiziellen Anschlagbrett erfolgen. Die Telefon-Nummern von Sanität, Polizei, Feuerwehr und Platzchef, sowie die Adresse und Kontaktdaten des Clubs sind am Anschlagbrett ersichtlich.

Das Büro ist jeweils am Dienstag von 17.00 Uhr und 19.00 Uhr für Angelegenheiten seitens der Mieter geöffnet. Das Büro befindet sich an folgender Adresse: TCS Camping- und Caravaning Club beider Basel, Uferstrasse 10, 4144 Füllinsdorf. Auch erreichbar per Mail unter folgender Adresse: buero@tcscampingbasel.ch



Touring Club Schweiz
TCS Camping- und
Caravaning- Club b. Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
061 712 02 40
buero@tcscampingbasel.ch
www.tcscampingbasel.ch

VERFÜGBARER PLATZ

Art. 5

Pro Parzelle darf nur eine Wagen- oder Fahrzeugeinheit aufgestellt werden (Wohnmobil oder Wohnwagen). Umzäunungen aller Art, Aussenantennen und dergleichen sowie das Anlegen von Gärten und zusätzlichen Installationen, wie Vorzelt, müssen vom Vorstand bewilligt werden. Die Räder und die Deichsel der stationierten Wohnwagen dürfen nicht demontiert werden.

Wohnwagen von 2,50 m Breite und 8,50 m Länge inkl. Deichsel sind auf dem Platz zugelassen, wenn der Abstand zum Nachbarsparzellengrenze 50 cm eingehalten wird. Mobilheime dürfen nicht aufgestellt werden.

Wohnmobile müssen immatrikuliert sein (Wechselnummer erlaubt) und den Umweltschutzaufgaben gerecht gewartet sein.

Unterkellerungen, sowie das Anheben der Wagen- oder Fahrzeugeinheit sind verboten.

Gestaltung der Parzelle

Die Bodenbeschaffenheit der Parzelle darf in keiner Weise verändert werden, Zufuhr von Grund, Kies, etc., sowie Fremdpflanzen sind ohne Bewilligung nicht gestattet. Setzen, beseitigen und zuschneiden von Sträuchern und Bäumen sind nicht gestattet. Es ist erlaubt Gartenplatten in der Länge der Wagen- oder Fahrzeugeinheit (inkl. Deichsel) mit einer max. Tiefe von 2,80 Meter ab Wagen- oder Fahrzeugeinheit fachmännisch zu verlegen.

Vorzelte

Vorzelte sind bewilligungspflichtig und dürfen nicht tiefer als 2,80 Meter exkl. Dachtraufe sein. Ein Antrag für eine Bewilligung wird zeitlich begrenzt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt der Antrag/ Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Freistehende Vorzelte dürfen über die Wagen- oder Fahrzeugeinheit an keiner Stelle überragen. Sie sind mit Sturmbändern zu versehen. Die Sturmbänder dürfen die Nachbarn nicht beeinträchtigen und sind mit einem Abstand von 50 cm zur Nachbarsparzellengrenze zu fixieren.

Innerhalb eines Vorzeltes

Innerhalb eines bewilligten Vorzeltes, welches in der original Keder Schiene des Wagens eingezogen ist, ist es gegen Kautions von 1000.- CHF (Kautions Boden) erlaubt, einen Holzboden zu verlegen. Das Unterstützen der Metallstangen mit Holzlatten ist erlaubt (Schutz vor Einsturz durch Schneelast im Winter). Ein Antrag für eine Bewilligung wird zeitlich begrenzt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt der Antrag/ Bewilligung und muss neu beantragt werden. Jegliche weiteren Ausbauarbeiten ohne Bewilligung sind verboten.

Vorbau

Vorbauten werden ab dem 01.01.2020 nicht mehr bewilligt. Bestehende Vorbauten dürfen stehen bleiben. Bei Auflösung des Vertrages mit den jetzigen Mietern, welche eine Parzelle mieten, mit einem bestehenden Vorbau, wird dieser keine Freigabe zur weiteren Verweilung auf dem Campingplatz "Uf der Hollen" erhalten.

Schutzdach

Für ein Schutzdach über Wagen- oder Fahrzeugeinheit ist eine Bewilligung notwendig. Es werden nur Schutzdächer bewilligt, welche eine wagennahe, unauffällige Konstruktion und Farbe aufweisen. Sie sind nur über Wagen und bewilligtem Vorzelt anzubringen. Ein Antrag für eine Bewilligung wird zeitlich begrenzt sein und muss in dieser genannten Frist umgesetzt werden. Ansonsten erlischt der Antrag/ Bewilligung und muss neu beantragt werden.

Für jegliche Veränderung an und auf der Parzelle ist jeweils eine Skizze oder Prospekt (zur Anschauung) vorzulegen. Darauf müssen alle relevanten Masse ersichtlich sein.

Gartenplatten und Zuwege

Bei einem bewilligten Vorzelt ist es erlaubt, 4 Gartenplatten im Quadrat (max. 1 qm) vor dem Eingang zu verlegen. Des Weiteren ist ein Fussweg mit denselben Gartenplatten wie beim Eingang als Zugang der Einheit erlaubt. Die Gartenplatten sind einreihig zu verlegen.

Materialkisten und Blumentöpfe

Das Aufstellen von maximal 2 Materialkisten mit den folgenden max. Massen sind zulässig.

Breite	:	80 cm
Höhe	:	130 cm
Länge	:	200 cm

Das Aufstellen von bepflanzten Blumentöpfen und Blumenbehälter mit passendem Unterteller ist erlaubt. Neupflanzungen sind nicht erlaubt und bei den Blumentöpfen darauf zu achten, dass die Pflanzen keine Wurzeln ins Erdreich schlagen. Nachbarn dürfen sich nicht gestört fühlen. Der Diskretionsabstand vom 50 cm zur Nachbarsparzellengrenze ist einzuhalten.

HYGIENE UND SAUBERKEIT

Art. 6

Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen, sind in sauberem Zustand zu halten. Der normale Haushaltskehrricht ist in offizielle Kehrrichtsäcke in die aufgestellten Abfallcontainern zu deponieren. Die Vorgaben des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Hochwald sind einzuhalten. Es ist verboten, Abwasser im Boden versickern zu lassen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Behälter aufzustellen. Zur Verhütung von Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Die Abwässer wie auch der Inhalt von tragbaren chemischen Toiletten müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse entleert werden. Materialien und Gegenstände aller Art sind in der Wagen- oder Fahrzeugeinheit und in der Materialkiste zu versorgen.



Touring Club Schweiz
TCS Camping- und
Caravanning- Club b. Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
061 712 02 40
buero@tcscampingbasel.ch
www.tcscampingbasel.ch

Das Waschen und Reinigen von Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das beim Rasenmähen anfallende Gras, Rüstabfälle von Salat, Obst und Gemüse, sowie Kaffeesatz mit und ohne Filterpapier, bringt jeder Mieter selbst auf den Kompostplatz. Leeres Glas kann in den beim Werkhof Hochwald aufgestellten Altglascontainer entsorgt werden, oder ist mit nach Hause zu nehmen. In keinem Fall ist es zulässig, Altglas mit dem Haushaltkehrich zu entsorgen bzw. neben den Kehrlichcontainern zu deponieren.

Ausgediente Campingmöbel und Ausrüstungsgegenstände etc. müssen durch den Mieter selber entsorgt werden.

SCHÄDEN

Art. 7

Die Platzbenützer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen.

Weder der Platzchef, noch der Club oder die Eigentümer der umliegenden Wald- und Wiesenparzellen haften für Verluste oder Schäden, die Platzbenützer erleiden könnten. Es ist ausschliesslich Sache des Mieters sich selber, seine Familienangehörigen und seine Besucher, sowie sein Hab und Gut, welches sich auf der Parzelle befindet, gegen Ereignisse jeglicher Art zu versichern.

FEUER

Art. 8

Offene Feuer sind nur an der dafür bestimmten Stelle (auf der Spielwiese) und unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Campingplatz und seiner nächsten Umgebung ist verboten. Auf der Parzelle ist das Grillieren mit einem vom Fachmann abgenommenen Gas-Grill erlaubt. Kohlegrill sind aus Sicherheitsgründen verboten. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Gerätschaften auf der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

ANSCHLÜSSE/ ABNAHMEN UND OFFIZIEL GEFORDERTE FORMULARE

Art. 9

ADRESSENNACHWEIS DER MIETER/MIETERINNEN

Der Club ist berechtigt dieses Formular jederzeit von einem Mieter oder einer Mieterin zu verlangen. Wenn ein Mieter oder eine Mieterin einen Adresswechsel vornimmt, ist das Formular innert 3 Monaten unaufgefordert nachzuliefern. Bei keinen speziellen Vorkommnissen wird das Formular alle 5 Jahre von den Mietern und Mieterinnen verlangt.

EINZUREICHENDES FORMULAR

**: WOHNSTITZBESTÄTIGUNG/ NIEDERLASSUNGSBESTÄTIGUNG DER
WOHNHAFTEN GEMEINDE
AUSLANDS-, GESCHÄFTS- UND POSTFACHADRESSEN WERDEN NICHT
AKZEPTIERT**

INTERVALL

**: DER CLUB IST BERECHTIGT DIES JEDERZEIT ZU VERLANGEN
3 MONATE NACH UMZUG/ ADRESSÄNDERUNG
SONST ALLE 5 JAHRE ERSTMALS 2020**

HEIZSYSTEME MIT FEUER

Weitere Heizsysteme mit Feuer (Holzofen, Pelletheizung, etc.) sind verboten. Die bestehenden Holzofen dürfen weiterhin gebraucht werden, solange sie gewartet und jährlich geprüft werden. Die Bestätigung vom Kaminfeger ist dem Büro unaufgefordert mitzuteilen.

Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen in der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club, noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

EINZUREICHENDES FORMULAR

: BESTÄTIGUNG KAMINFEGERARBEITEN

INTERVALL

: JÄHRLICH

ELEKTRO ANSCHLÜSSE

Die Elektro-Installationen sowie andere Heiz- und Kocheinrichtungen müssen nach den Regeln der Technik sowie den Gesetzesvorschriften erstellt und unterhalten werden. Jede Parzelle verfügt über eine 13- Amper Sicherung. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen in der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club, noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

EINZUREICHENDES FORMULAR

**: SICHERHEITSNACHWEIS ELEKTROINSTALLATIONEN (SiNa)
GEMÄSS VERORDNUNG ÜBER ELEKTRISCHE NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN
(NIV, SR 734.27, sowie NIN 2020)
EINGELÖSTE WOHNWAGEN: ALLE 2 JAHRE DURCH MFK (NACHWEIS ERBRINGEN)**



Touring Club Schweiz
TCS Camping- und
Caravaning- Club b. Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
061 712 02 40
buero@tcscampingbasel.ch
www.tcscampingbasel.ch

INTERVALL : ALLE 5 JAHRE ERSTMALS 2020

Der Bezug der Energie erfolgt ab zentralem Stromkasten. Die Zuleitungen zu den Parzellen sind Sache des Clubs. Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

GAS ANSCHLÜSSE

Die GAS-Installationen sowie andere Heiz- und Kocheinrichtungen müssen nach den Regeln der Technik sowie den Gesetzesvorschriften erstellt und unterhalten werden. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen in der Einheit kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden.

Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

EINZUREICHENDES FORMULAR : ARBEITSKREIS LPG FÜR SICHERHEIT MIT FLÜSSIGGAS KONTROLLBESCHEINIGUNG CAMPING, ODER PRÜFBESCHEINIGUNG NACH DVGW ARBEITSBLATT 607 (D)

INTERVALL : ALLE 3 JAHRE (AUSGANGSDATUM INDIVIDUELL)

Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

Weitere Heizsysteme, welche oben nicht genannt wurden, sind ohne Bewilligung nicht erlaubt.

RUHE UND DISZIPLIN

Art. 10

Die Camper sind angewiesen, jeglichen Lärm, der ihre Nachbarn belästigen könnte, zu vermeiden. Radio-, Fernsehgeräte und dergleichen sind so einzustellen, dass diese ausserhalb des Vorzeltes und der Wohneinheit nicht stören. Auto- und Gepäckraumtüren sind leise zu schliessen.

Die Ruhezeiten von 23.00 bis 07.00 Uhr sowie von 12.30 bis 14.00 Uhr sind strikt einzuhalten. Während diesen Zeiten ist das Rasenmähen und andere Lärm verursachenden Arbeiten nicht gestattet. Das Bewegen von motorisierten Fahrzeugen in diesen Zeiträumen ist verboten. Im Übrigen ist die gesetzlich vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten (Kanton Solothurn). In Ausnahmefällen kann der Platzchef/Platzkommission den Beginn der Nachtruhe verschieben. Der Platzchef/Platzkommission haben das Recht, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu weisen.

FAHRZEUGVERKEHR

Art. 11

Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen ist Werktags nur zum Laden und Entladen oder Fahrzeugwechsel bei Wohnmobillisten gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf der Platz nur zum An- und Abtransport der Wagen- oder Fahrzeugeinheit befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb des Platzes parkiert werden, ausser Wechselnummerfahrzeuge bei Wohnmobillisten, solange diese auf dem Platz stehen, wo das Wohnmobil sonst steht.

Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Dies gilt auch für die Mittagszeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr. Zufahrt und Wegfahrt von Dauermietern mit Wohnwagen oder Wohnmobil sind erlaubt. Auch Touristen sollen ausserhalb dieser Zeiten anreisen können.

SPIELE

Art. 12

Spiele sind auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Das Befahren der befestigten Wege innerhalb des Campingplatzes mit nicht motorbetriebenen Kinder-Fahrzeugen durch Kinder ist erlaubt. Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind zu beachten. Die Benützung des Spielplatzes und der Spielgeräte, sowie das Befahren der Wege geschieht auf eigene Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

TIERE

Art. 13

Haustiere werden toleriert. Die Tiere dürfen weder die anderen Camper stören, noch die Einrichtung oder das Terrain beschmutzen. Sie dürfen nicht in die Sanitäreinrichtungen mitgenommen werden. Auch dürfen sie nicht auf dem Campingplatz gebadet oder gewaschen werden.

Die Katzen welche auf dem Campingplatz verweilen oder mitgebracht werden, sind zu sterilisieren bzw. zu kastrieren. Die Hunde sind stets kurz anzuleinen.

Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne Beaufsichtigung zurückzulassen beziehungsweise einzuschliessen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Mietvertrag durch den Vermieter unverzüglich aufgelöst werden. Es sind maximal 2 Tiere pro Wagen- oder Fahrzeugeinheit erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Die Besitzer der Haustiere sind für ihre Tiere verantwortlich.



Touring Club Schweiz
TCS Camping- und
Caravaning- Club b. Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
061 712 02 40
buero@tcscampingbasel.ch
www.tcscampingbasel.ch

HANDEL UND WERBUNG

Art. 14

Das gewerbliche Anbieten von Waren oder die Vermietung von Wagen- oder Fahrzeugeinheit ist untersagt. Der Verkauf, Handel und Konsum von illegalen Rauschmitteln/Drogen ist verboten. Der Platzchef kann Personen, welche gegen diese Weisungen verstossen, unverzüglich vom Platz weisen. Keine politische Werbung an Anschlagbrettern.

VERTRAGSAUFLÖSUNG/ KÜNDIGUNG ETC.

Art. 15

VERTRAGSAUFLÖSUNG SEITENS DES CLUBS

Nichteinhaltung der in diesem Vertrag und im Reglement erwähnten Verpflichtungen berechtigt den Club, den Mietvertrag sofort aufzulösen und den Mieter ohne jegliche Entschädigungsansprüche vom Platz zu weisen. Der Club ist dazu berechtigt, einem Mieter (auch ohne Begründung) einen Vertrag fürs Folgejahr **nicht** zuzustellen. Der Club ist **nicht** verpflichtet den befristeten Vertrag vom 01.01. bis 31.12. weiterzuführen. Ebenso ist der Club **nicht** verpflichtet einen Mieter zu künden, da es sich um einen befristeten Vertrag handelt, ist der Club lediglich verpflichtet, den Mieter über einen weiterführenden Vertrag zu unterrichten.

Die Parzelle ist freigeräumt und in ordentlichem Zustand dem Platzchef oder dem Platzwart (Übergabetermin vereinbaren) zu übergeben. Ebenso sind die Schlüssel zum Sanitärgebäude abzugeben. Erfolgt die Freigabe vom Platzchef oder der Platzkommission der Parzelle zur Weitervermietung, so wird der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabgerechnet und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautions verrechnet. Erfolgt die Räumung bis zur genannten Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden. Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben. Muss der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig verlassen, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile mit den anfallenden Kosten abgerechnet.

KÜNDIGUNG SEITENS DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, den Club über eine Kündigung bzw. über den Wunsch keinen weiteren befristeten Vertrag einzugehen, zu unterrichten. Dies hat der Mieter bis zum 30.09. des Jahres schriftlich an folgende Adresse zu senden:
TCS Camping- und Caravaning Club beider Basel, Uferstrasse 10, 4144 Füllinsdorf.

Die Parzelle ist freigeräumt und in ordentlichem Zustand dem Platzchef oder dem Platzwart bis zum 31.12. (Übergabetermin vereinbaren) zu übergeben. Ebenso sind die Schlüssel zum Sanitärgebäude abzugeben. Erfolgt die Freigabe vom Platzchef oder der Platzkommission der Parzelle zur Weitervermietung, so wird der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabgerechnet und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautions verrechnet. Erfolgt die Räumung bis zur genannten Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden. Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben. Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile zurückerstattet.

ÜBERNAHME EINER PARZELLE INKL. VERKAUF DES EIGENTUMS DES MIETERS AN DRITTPERSONEN

Möchte ein Mieter sein Eigentum verkaufen, mit der Absicht, das der neue Eigentümer die Parzelle mieten soll, so ist folgendes einzuhalten:

1. Die Parzelle und das zu verkaufende Eigentum des Mieters muss vom Platzchef, der Platzkommission und dem Vorstand zum Verkauf freigegeben werden. Hat der Mieter keine Freigabe zum Verkauf des Eigentums, so muss dies nach dem Verkauf vom Campingplatz "Uf der Hollen" abtransportiert werden.
Der Club übernimmt keine Garantie, das heisst bei der Freigabe für einen Verkauf des Eigentums wird keine Garantie- oder Qualitätsprüfung vom Platzchef, der Platzkommission oder dem Vorstand durchgeführt. Die Freigabe sagt nur aus, ob die Wagen- oder Fahrzeugeinheit auf dem Campingplatz bleiben kann oder nicht.
2. Besteht die Freigabe vom Platzchef, der Platzkommission und dem Vorstand, so darf das Eigentum nach Verkauf auf der bestehenden Parzelle weiter verweilen.
3. Wenn ein Käufer für das Eigentum gefunden ist, muss dieser Kandidat mit allen Unterlagen auf dem Büro in Füllinsdorf sich vorstellen. Wenn alle Unterlagen korrekt vorliegen und der Club einen Vertrag mit dem Kandidat eingehen möchte, kann der Verkauf vollzogen werden. Die Verkaufsabwicklung ist Sache des Mieters und des Käufers.
4. Werden diese Schritte nicht korrekt eingehalten oder übergangen, so kann dies zu einer sofortigen Vertragsauflösung führen.
5. Beim Verkauf der Installation besteht seitens des Verkäufers keinerlei Verfügungsrecht über den Standplatz; insbesondere ist es verboten, die Schlüssel und das Signet, welche Eigentum des Clubs sind, an Drittpersonen auszuhändigen. Der Käufer kann weder auf den Standplatz noch auf die vom Mieter/Verkäufer bezahlte Standplatzgebühr Anspruch erheben.

Die Schlüssel zum Sanitärgebäude sind abzugeben. Erfolgt die Übernahme vom neuen Mieter so muss vom Platzchef oder der Platzkommission, der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabgerechnet und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautions verrechnet. Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile zurückerstattet.



Touring Club Schweiz
TCS Camping- und
Caravaning- Club b. Basel
Uferstrasse 10
4414 Füllinsdorf
061 712 02 40
buero@tcscampingbasel.ch
www.tcscampingbasel.ch

VERKAUF DES EIGENTUMS DES MIETERS MIT ABTRANSPORTS DES EIGENTUMS

Ein Mieter/ Eine Mieterin ist berechtigt sein Eigentum zu verkaufen, dies kann der Mieter/die Mieterin ohne Erlaubnis des Platzchefs, der Platzkommission oder des Clubs machen, solange ein geregelter Abtransport organisiert ist. Für Schäden die auf der Parzelle und/oder auf dem Campingplatz "Uf der Hollen" durch den Abtransport entstehen, ist der Mieter vollumfänglich aufzukommen (z.B. Parzelle ist durch Fahrspuren des Wagens beschädigt, Lampen sind durchs Rangieren defekt, etc.).

Die Parzelle ist freigeräumt und in ordentlichem Zustand dem Platzchef oder dem Platzwart bis zum 31.12. (Übergabetermin vereinbaren) zu übergeben. Ebenso sind die Schlüssel zum Sanitärgebäude abzugeben. Erfolgt die Freigabe vom Platzchef oder der Platzkommission der Parzelle zur Weitervermietung, so wird der Stromstand abgelesen und die Schlussrechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen ist, wird die Kautionsabrechnung und allenfalls zurückgezahlt. Sollten Instandhaltungsarbeiten oder Räumungen von Resteigentum des Mieters/ der Mieterin anfallen, werden diese Kosten mit der Kautionsabrechnung verrechnet.

Erfolgt die Räumung bis zur genannten Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden.

Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben.

Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz in der laufenden Saison weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile zurückerstattet.

WECHSEL EINER WAGEN- ODER FAHRZEUGEINHEIT AUF DER SELBEN PARZELLE

Ist ein Wechsel eines Wagens- oder einer Fahrzeugeinheit auf einer Parzelle geplant, so ist dies dem Club schriftlich mitzuteilen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Ein Bild der neuen Wagen- oder Fahrzeugeinheit mit Marke, Modell und den Massen
2. Eine Skizze der neuen Wagenausrichtung
3. Gas-Installation Prüfbericht des Arbeitskreises LPG Sicherheit für Flüssiggas
4. Erläuterung der Arbeitsschritte und Definition des Zeitaufwandes

Es sind die Bestimmungen der Parzellengestaltung einzuhalten.

Wenn die Unterlagen vom Vorstand geprüft wurden und eine Freigabe erfolgt, kann der Wechsel vollzogen werden.

BESONDERE VORKOMMNISSSE

Art. 16

Unfälle und besondere Vorkommnisse (unter anderem auch Stromausfälle auf Ihrer Parzelle) sind dem Platzchef und/oder der Platzkommission unverzüglich zu melden.

WÜNSCHE/ ANLIEGEN ODER BESCHWERDEN

Art. 17

Wünsche, Anliegen oder Beschwerden sind schriftlich an den TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, Uferstrasse 10 in 4144 Füllinsdorf, zu richten.

REKURS GEGEN EINEN ENTSCHEID

Art. 18

Der Platzchef und die Platzkommission sind befugt, zuwiderhandelnde Personen endgültig vom Platz zu weisen und das Mietverhältnis per sofort aufzulösen. Gegen den Entscheid kann innerhalb 5 Tagen beim TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel Rekurs erhoben werden.

Ein allfälliger Rekurs bewirkt keine aufschiebende Wirkung und wird vom Vorstand endgültig behandelt.

BENÜTZUNG DER CLUBHÜTTE

Art. 19

Für die Benützung der Clubhütte wurde vom Vorstand ein separates Reglement erarbeitet (siehe Anschlagbrett).

WEITERES

Art. 20

Bestehende Einrichtungen und Platzinstallationen, die dem vorausgegangenen Platzreglement sowie Spezifikationen der Anhänge vom August 1974, August 1976, Juni 1978, August 1981, September 1986, Februar 1993, Juni 1994, September 1999, Juni 2005 und September 2009 entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern keine persönliche Mitteilung seitens der Platzverwaltung erfolgt, bzw. erfolgt ist. Dieses Reglement von Dezember 2019 ersetzt alle vorangehenden und oben erwähnten Bestimmungen, Reglemente, Anhänge und allgemeine Mitteilungen.

Dieses Reglement entspricht sinngemäss dem Schweizerischen TCS Camping Reglement.
Dezember 2019

Dezember 2019

Der Vorstand